

Organisationsreglement (OgR)

der

**Burggemeinde
Bollodingen**

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben	3
Organisation	3
Die Stimmberechtigten	3
Rechte	3
Befugnisse	5
Burgerrat	6
Ständige Kommissionen	8
Rechnungsprüfungsorgan	8
Übrige ständige Kommissionen	8
Nichtständige Kommissionen	9
Personal	9
Verantwortlichkeit	9
Verfahren der Burgerversammlung	10
Abstimmungen	11
Wahlen	12
Protokolle	14
Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Auflagezeugnis	15
Anhang I: Ständige Kommissionen	16
Anhang II: Beamtete Personen	17
Sekretärin/Sekretär	17
Finanzverwalterin/Finanzverwalter	17
Anhang III: Besoldung / Entschädigung	18
Beilage 1: Organigramm	19
Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	20
Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren	21
Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten	23

Aufgaben

Aufgaben **Art. 1¹** Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 3¹** Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- im Burgerrodel eingetragen ist und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Information **Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblich erklären von Anträgen **Art. 6¹** Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

	² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberchtigten.
	³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzugeben.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.
	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.
	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
	² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
	³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) die Sekretärin oder den Sekretär
- f) Die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter (natürliche Person oder externe Stelle möglich)

Sachgeschäfte

Art 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 5'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat **Art. 20** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 21** (aufgehoben)

Befugnisse **Art. 22** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr 1'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Organisation	Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu
Unterschrift	<p>Art 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 25 ¹ Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>

Verfahren und Ausstand	Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
	² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
	³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 30 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.
	² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.
	³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Die Burgerversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungscommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern sich nicht genügend befähigte Personen für eine Kommission zur Verfügung stehen.
	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines	Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
	² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
	³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
	² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamte Personen	Art. 36 ¹ Beamte Personen werden auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.
	² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.
	³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amts dauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
	⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
Aufzählung des beamteten Personals	Art. 37 Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
Privatrechtlich Ange stellte	Art. 38 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
	² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
	² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 40 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art 41 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art 42 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Allgemeines	<p>Art. 43 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art 44 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art 45 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 46 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art 49** ¹ Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art 50** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberchtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 51** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 52** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweit-letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
	² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit	Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
	² Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
Verwandtausschluss	³ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
	⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. Die Stimmberechtigten dürfen <ul style="list-style-type: none"> - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

-
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).

Ungültiger Wahlgang **Art 58** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art 60**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art 61**¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art 62**¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art 63** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art 64** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 65 Das Protokoll enthält <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Versammlung, - Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, - Reihenfolge der Traktanden, - Anträge, - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, - Beschlüsse und Wahlergebnisse, - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes, - Zusammenfassung der Beratung und - Unterschrift.
Genehmigung	Art 66 ¹ Das Protokoll der Versammlung wird an der nächsten Burgerversammlung vorgelesen und genehmigt. ² Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	Art 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen), II (beamte Personen) und III (Besoldung / Entschädigung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Amtszeitbeschränkung	Art 68 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend. ² Jede Person kann ihre laufende Amtszeit beenden.
Inkrafttreten	Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Es hebt früher genehmigte Organisationsreglemente auf.

Die Versammlung vom 12. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Namens des Burgerrates Bollodingen

Der Präsident:


Ernst Mühlethaler

Die Sekretärin:

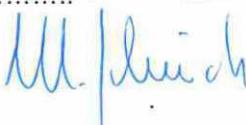

Nadine Leibundgut

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am 2025

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Jan. 2025


Ernst Mühlethaler

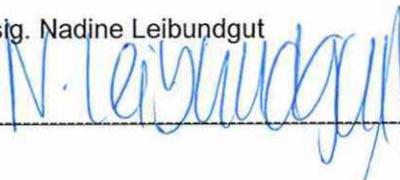
Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 11.11.2024 bis 11.12.2024 (dreissig Tage vor der be- schlussfassenden Versammlung) bei sich öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nr. 45 vom 07.11.2024 bekannt.

Bollodingen, den 12. Dezember 2024

Die Sekretärin:

sig. Nadine Leibundgut


Nadine Leibundgut

Anhang I: Ständige Kommissionen

Es bestehen zurzeit keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Beamte Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burger- rat, Burgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Pauschale Fr. 1'200.- bis Fr. 2'000.-pro Jahr. Genaue Summe wird vom Burgerrat bestimmt.
Besonderes:	Die Stellen des Sekretärs und des Finanzverwalters können von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, For- derungssinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Pauschale Fr. 1'200.00 bis Fr. 2'000.00 pro Jahr bei Wahl einer natürl- ichen Person. Genaue Summe wird vom Burgerrat bestimmt. Die Entschä- digung einer externen Stelle erfolgt gemäss Vertrag.
Externe Finanzverwal- tung:	Die Burgerversammlung kann für die Aufgaben der Finanzverwaltung eine externe Stelle wählen. Der Burgerrat wird zum Abschluss des entspre- chenden Vertrages ermächtigt.

Anhang III: Besoldung / Entschädigung

Jahresentschädigungen

Präsident: CHF 150.00

Entschädigung für besondere Arbeiten

Diese werden im Stundenlohn entschädigt CHF 28.00 / Std teuerungsbedingte Anpassungen beschliesst der Burger-
rat.
Im Ansatz sind die Anteile Ferien, 13. Monatsgehalt und Feiertage enthal-
ten.
Kleiderentschädigung CHF 4.00 / Std
für Forstarbeiten

Sitzungsgelder

Sitzungen CHF 20.00 pro Abendsitzung

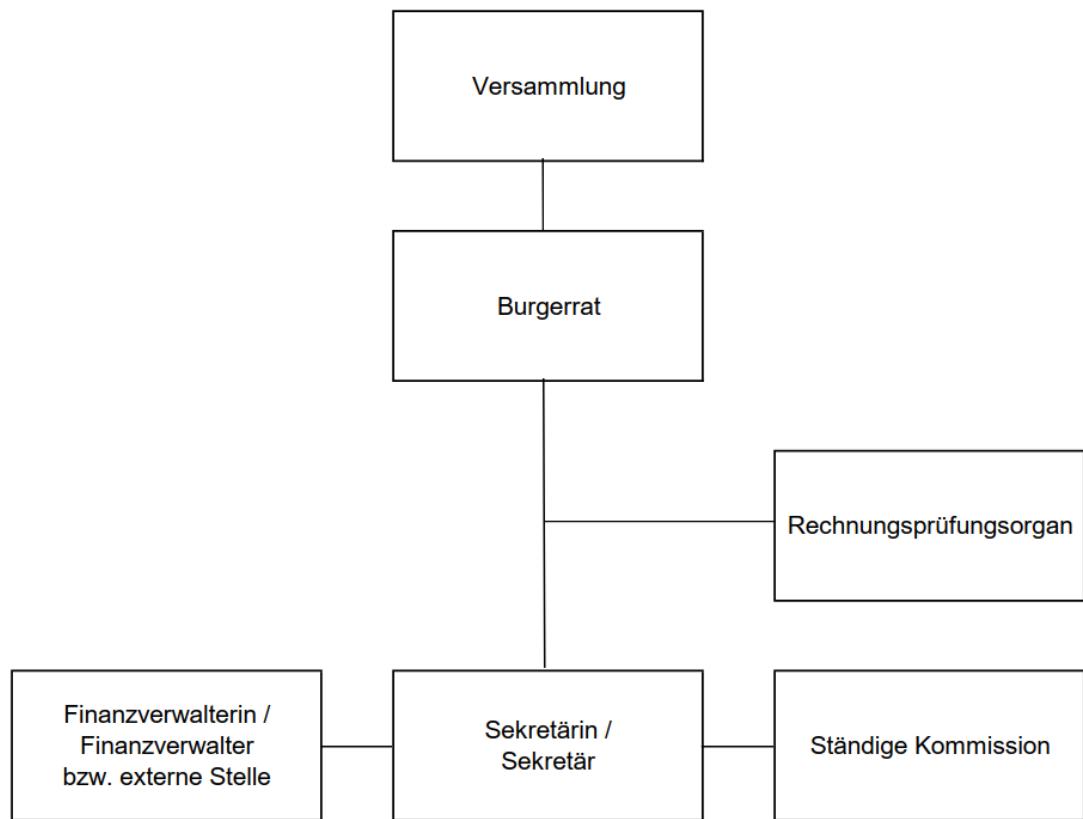
Rechnungsrevision

Rechnungsrevisor CHF 40.00 pro Rechnungsjahr

Spesen

Bahnreisen Bahnbillette 2. Klasse

Autofahrten CHF 0.70 / km
Für Reisen im Umkreis von 10 km werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Beilage 1: Organigramm

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=deLM Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
 „Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

-
- 4. Pultdach
 - 5. Ziegelbedachung
 - 6. Standort C

Vorgehen:

- 7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektiern lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat bis Fr. 20'000.-

Versammlung über Fr. 20'000.-

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.-. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.-.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.-. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.-.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.